treuung, aus Erfordernissen einer wirkungsvollen Erziehung, wie sie z. B. im § 41 begründet wird, oder aus Erfordernissen der Sicherheit ergeben. In jedem Fall ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses die Entscheidung über eine notwendige Abweichung und ihre Aufhebung in jedem konkreten Fall zu treffen

## Freiheitsstrafe an Erwachsenen

## 8 12

- (1) Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist die Strafgefangenen Schwere und werflichkeit der begangenen Straftat und die Unsozialitischen antastbarkeit der Staatsund bewußt machen. Durch Rechtsordnung zu Angeeigneter Erziehungsmaßnahmen d as Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung Wiedergutmachung. Entwicklung zur Pflichtbewußtgesellschaftlichen eines seins und zur zielgerichteten Vorbereitung Wiedereingliederung zu fördern.
- (2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.
- (3) Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch größere eine wegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen. Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten persönlichen Verbindungen Angehörigen der mit anderen Personen und einen höheren Verund fügungssatz für den Einkauf.
- § 12 regelt im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Erwachsenen.

Gemäß den im StGB fixierten Anwendungsvoraussetzungen (vgl. § 39 StGB), ihrer Dauer (vgl. §§ 1, 40, 44 und 64 StGB) und ihrem Ziel sowie Inhalt nach (vgl. § 39 Abs. 4 und 77 StGB) ist die Freiheitsstrafe auch die typische und am